Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Neidenbach über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.06.2012

Der Ortsgemeinderat Neidenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei den laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind
3. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
4. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Laufende Friedhofsgebühren werden jährlich pro Grabstelle erhoben. Sie dienen der Unterhaltung der Friedhofsanlage und decken die Personalkosten, Versicherungen, die Kosten für Geräte und Fahrzeuge sowie die Kosten der Wasservorhaltung, für Strom und Abfallentsorgung.

2. Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr und ist für die Dauer der Nutzungszeit, mindestens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres, in der die Ruhefrist abläuft, zu zahlen.

Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte während des Erhebungszeitraumes erworben, entsteht die Gebührenschuld am 01.01. des darauf folgenden Kalenderjahres.

3. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, jährliche Vorauszahlungen für den Unterhaltungsaufwand des laufenden Jahres zu erheben Die angeforderte Vorauszahlung wird bei der endgültigen Veranlagung der Gebühr für den Veranlagungszeitraum angerechnet. Überzahlte Vorauszahlungen werden verrechnet. Mehrbeträge sind nachzuzahlen.
 Die Festsetzung der Vorauszahlung sowie der endgültigen Gebühr erfolgt durch Ratsbeschluss.

4. Erfolgt eine Mehrfachbelegung einer Grabstelle gem. § 13a (gemischte Grabstätten) wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für diese weitere Beisetzung für die Dauer der Mehrfachbelegung in einem Betrag zusätzlich fällig.

5. Die Zahlung der laufenden Unterhaltungsgebühr in einer Summe für die gesamte Laufzeit ist möglich. Die Höhe der Gebühr wird festgesetzt auf die in dem Jahr fällige Vorauszahlung zuzüglich eines Betrages von 20 %.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.10.2010 außer Kraft.

Neidenbach, den 6. Juni 2012



Ortsgemeinde Neidenbach

Günther Theis
Ortsbürgermeister

06.06.2012

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ...	30,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab ...	100,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
a) Einzelurnengrab	100,00 €
b) Doppelurnengrab	200,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	100,00 €

z.B. Urnenbeisetzung in belegtes Grab nach 5/30

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts	
aa) Einzelgrabstätte	160,00 €
bb) Doppelgrabstätte	320,00 €
cc) jede weitere Grabstelle	160,00 €

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) Einzelwahlgrab	6,00 €
bb) Wahlgrabstätten	12,00 €
cc) jede weitere Grabstelle	6,00 €
dd) Doppelurnengrab	12,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen von Gräbern

1. a) Grabherstellung	300,00 €
b)Grabherstellung für Urnengrab	100,00 €
c) Grabherstellung für Kindergrab	100,00 €
2. Einebnung bei Ablösung	
a) Einzelgrab	400,00 €
b) Doppelgrab	500,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle **50,00 €**